

Arbeitsrecht (Nr. 2/2008)

Rechtsprechung zu § 37 Abs. 4 BetrVG

Aktienoptionen für Betriebsratsmitglieder

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Auch Aktienoptionen können Arbeitsentgelt i.S.d. § 37 Abs. 4 BetrVG darstellen, wenn der Arbeitgeber diese Leistung arbeitsvertraglich versprochen hat.

Die in den Vereinigten Staaten ansässige Muttergesellschaft einer deutschen GmbH gewährte ausgewählten Arbeitnehmern der GmbH Optionen, die diese nach Maßgabe der von der amerikanischen Gesellschaft festgelegten Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Muttergesellschaft berechtigten.

Dem bei der inländischen Gesellschaft beschäftigten Kläger wurden in den Jahren 2000 und 2001 Aktienoptionen zugeteilt. Nach seiner Wahl in den Betriebsrat erhielt er in den Jahren 2002 bis 2005 keine Aktienoptionen der Muttergesellschaft.

Seine gegenüber der inländischen Arbeitgeberin erhobene Klage auf Verschaffung von Aktienoptionen für die Jahre 2002 bis 2005 blieb in den Vorinstanzen erfolglos.

Auf die Revision des Klägers hat das BAG den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Nach § 37 Abs. 4 BetrVG darf das Arbeitsentgelt von Betriebsratsmitgliedern nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Mitglieder des Betriebsrats weder in wirtschaftlicher noch in beruflicher Hinsicht gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung Nachteile erleiden.

Zum Arbeitsentgelt i.S.d. § 37 Abs. 4 BetrVG gehört nur das vom Arbeitgeber auf Grund des Arbeitsvertrags geschuldete Arbeitsentgelt. Leistungen eines Dritten können Arbeitsentgelt i.S.d. § 37 Abs. 4 BetrVG darstellen, wenn der Arbeitgeber diese Leistungen versprochen hat.

Das LAG muss nun aufklären, ob die Aktienoptionen auf Grund des mit der deutschen Tochtergesellschaft abgeschlossenen Arbeitsvertrags erbracht werden.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16.01.2008
Aktenzeichen: 7 AZR 887/06

Veröffentlicht:
Pressemitteilung des BAG Nr. 03/08 vom 16.01.2008

23.01.2008